Vereinsstatuten
Stand: Juni 2025

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen

DELTA CULTURA AUSTRIA – Verein für interkulturelle Kommunikation

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien

(3) Tätigkeitsbereich: weltweit

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein bezweckt

a) Die Bekämpfung von Armut und Not,
b) die Förderung von Kunst und Kultur,
c) die Förderung von Lernen und Bildung als weltweites, menschliches Grundrecht (Volksbildung)
d) die Förderung des Körpersports

unter allen Bevölkerungsgruppen auf den Kapverdischen Inseln, Portugal und in Österreich

(2) Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§34 bis 47 der Bundesabgabenordnung.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Bei allen Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer Berufsvorbehalte zu beachten.

(3) Als ideelle Mittel dienen:

a) Zur Bekämpfung von Armut und Not:
   (1) Ausspeisung (Mahlzeiten) im Kindergarten
   (2) Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien
   (3) Übernahme von Aufwendungen für die Schule (Bücher, Schulmaterial, Uniform) von besonders benachteiligten Kindern und Jugendlichen
   (4) Beratung von Familien zu staatlichen Unterstützungsangeboten

(5) Schaffung von Arbeitsplätzen
(6) Workshops und Schulungen zur beruflichen Orientierung
(7) Ferienlager für Kinder aus einkommensschwachen Familien
(8) Betrieb eines Waldgartens und einer Baumschule zur Selbstversorgung

b) zur Förderung von Kunst und Kultur
(1) Kunstunterricht: Führung eines Kunstraums, wo mit Anleitung durch mehrere ausgebildete Personen künstlerische Techniken erprobt werden und Kreativität gefördert wird.
(2) Musikunterricht: Führung eines Musikraums, wo mit Anleitung durch mehrere ausgebildete Personen Instrumente erlernt werden und für Aufführungen geprobt wird.
(3) Erarbeitung und Aufführung von Theaterstücken mit Kindern und Jugendlichen
(4) Erarbeitung und Aufführung von Tanztheater mit Kindern und Jugendlichen
(5) Föderung der traditionellen Tanz-Gesangskunst Batucu: zwei Batucugruppen mit wöchentlichem Üben, regelmäßige Auftritte national und international, Ton- und Videoaufnahmen und Tonträgerproduktion
(6) Jährliches Musikfestival mit lokaler und internationaler Beteiligung
(7) Kulturelle Veranstaltungen im Rahmen des Bildungszentrums
(8) Workshops zu künstlerischen Techniken wie Druck, Aquarell, Skulptur, Keramik

c) zur Förderung von Lernen und Bildung als weltweites, menschliches Grundrecht (Volksbildung)
(1) Kindergarten: Umfassende Frühförderung mit Sprachschwerpunkt Portugiesisch
(2) Betrieb von Bildungseinrichtungen zur Betreuung und Förderung in der schulfreien Zeit (Nachmittage, Schulferien)
(3) Betrieb von Schulen
(4) Informatikunterricht und freie Nutzung von Computern
(5) Tägliche Nachhilfe und Hausaufgabenhilfe für Schulkinder
(6) Sprachunterricht: Englisch, Französisch, Portugiesisch
(7) Informationsveranstaltungen zu Themen wie Umwelt, Müllvermeidung, Meereslebewesen, sexuelle Gesundheit, Ernährung, Impfungen, mentale Gesundheit, Informatik, safer internet, Erziehung, häusliche Gewalt, Lernen, Lerntechniken
(8) Konferenzen zum Thema Bildung, Psychologie und Wissenschaft (Bildungswissenschaften, Neurowissenschaften etc.)
(9) Workshops zu Umwelt, Medienkompetenz und Persönlichkeitsentwicklung

d) zur Förderung des Körpersports
(1) Fußball: Trainingskurse für Buben und Mädchen mehrmals wöchentlich in verschiedenen Altersklassen, Teilnahme an Amateurmeisterschaften, Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren
(2) Basketball, Volleyball, Futsal, Surfen, Slackline: Trainingskurse für Buben und Mädchen, Veranstaltung von Wettbewerben und Sportveranstaltungen. Teilnahme an Turnieren
(3) Sportbasierte Lernspiele
(4) Organisation von Sportveranstaltungen und Wettbewerben im Rahmen Aktionstagen, Feriencamps und Sportwochenenden

e) Der Betrieb eines Bildungszentrums auf den Kapverdischen Inseln, in welchem Kinder und Jugendliche aus finanziell und sozial schwachen Familien in der schulfreien Zeit (Nachmittags, Schulferien) betreut werden.

f) Die Durchführung von Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Sportveranstaltungen und Kulturveranstaltungen.

g) Durchführung von Projekten, die lebenslanges Lernen sowie das Lernen als Prozess zur bewussten und reflektierten Selbstbestimmung fördern.

h) Durchführung von Projekten, die Menschen in die Lage versetzen, ein eigenverantwortliches sowie selbstwirksames Leben zu gestalten.

i) Organisation von Veranstaltungen, die dem transkulturellen Austausch und der Vernetzung dienen.

j) Die Erstellung von Publikationen sowie Ton- und Filmaufzeichnungen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
k) Verbreitung der Vereinsideen und Bewerbung der Projekte durch diverse Medien.
l) Gestaltung einer Website, die die Aktivitäten des Vereins darstellt und diese bewirbt.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw diese zu errichten,
- Mittel zur Vermögensausstattung gemäß § 39 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO) an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein zu übertragen,
- Unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 39 Abs 3 BAO neben der unmittelbaren Förderung begünstigter Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung von gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Körperschaften zu übernehmen
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- Kooperationen mit gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 BAO einzugehen,
- Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
- Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO auf entgeltlicher Basis und maximal zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
- Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen

An Mitglieder oder nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Die gesammelten Spendenmittel müssen ausschließlich für die angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
b) Zuwendungen durch Fördernde, Subventionen.
c) Inseratenverkauf.
d) Einnahmen aus Kunstauktionen.
e) Einnahmen aus Kunstdruckeditionen.
f) Einnahmen aus Benefizveranstaltungen.
g) Einnahmen aus Fußballturnieren.
h) Die entgeltliche Abgabe von Büchern, Ton- und Filmaufzeichnungen, die der Vermittlung der Inhalte des Vereinszweckes dienen.
i) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
j) Ein- und Verkauf von Waren – wie etwa T-Shirts, Aufkleber, Kunst- und kunsthandwerklicher Gegenstände – soweit es sich um Identifikationsmaterialien oder Mittel zur Verbreitung der Vereinsideen handelt.
k) Einnahmen aus Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen, Prüfungen, aus Kunst- und Kulturveranstaltungen sowie aus Sportveranstaltungen.
l) Erträge aus Vermögensverwaltung, aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren
m) Sponsoringerträge

Bei allen diesen Mitteln muss darauf Bedacht genommen werden, dass die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks eingestellt ist, und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären, und die Tätigkeit darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies der Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.
Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen.
Mitglieder des Vereins können – wenn dies die Umsetzung eines Projektes verlangt – angestellt werden und ein entsprechendes Gehalt beziehen, dürfen aber keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder;

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereins aufrecht ist;

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit in geeigneter Weise unterstützen bzw. Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen, und vom Vorstand als außerordentliche Mitglieder ausdrücklich anerkannt sind;

(3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins durch Geldmittel in geeigneter Form unterstützen, und vom Vorstand als fördernde Mitglieder ausdrücklich anerkannt sind;

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein vom Vorstand ernannt werden.

(5) Mitglieder, die die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllen, können vom Vorstand in die ihrer Beteiligung an der Vereinsarbeit entsprechenden Kategorie der Mitgliedschaft umgestuft werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann in derselben Weise statt des Austritts den Status eines außerordentlichen Mitglieds wählen.

(4) Der Austritt muss einem der Vorstandsmitglieder schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Die Wirksamkeit des Austritts tritt mit Ende des Monats der Bekanntgabe in Kraft.

(5) Ein Mitglied gilt ohne Vorstandsbeschluss als ausgeschlossen, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate in Rückstand ist.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Dies gilt für ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

§7 Recht und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

(4) Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen aus der Teilnahme an Veranstaltungen, Projekten, etc. nur bei grob fahrlässigem Verhalten der Veranstaltungs- bzw. Projektleiter und nur subsidiär für diese. Die Teilnahme an Veranstaltungen und Projekten erfolgt auf eigenes Risiko und unter eigenverantwortlicher Abschätzung möglicher Schädigungen. Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, die Veranstaltungs- bzw. ProjektleiterInnen über ihre gesundheitliche Konstitution zu informieren und die Risiken der Teilnahme während einer ärztlichen Behandlung mit ihrer ÄrztIn zu besprechen.

§8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, der/die RechnungsprüferInnen, der/die GeschäftsführerIn, und das Schiedsgericht.

§9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt, wobei zwischen zwei Generalversammlungen nicht mehr als 26 Monate verstreichen dürfen;

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten (§7 Abs. 1 und §9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen, binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, sowie Anträge, die im Laufe der Generalversammlung eingebracht werden und denen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf maximal zwei weitere Stimmrechte ausüben.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Sämtliche Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen Abwesenheit seinE StellvertreterIn. Wenn auch dieseR verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandmitglied den Vorsitz.

§10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(a) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung;

(b) Entlastung des Vorstandes

(c) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, sowie über Anträge gegen vom Vorstand vorgenommene Umstufungen im Status der Mitgliedschaft.

(d) Beschlussfassung über Statutenänderungen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(e) Erstellen einer Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(f) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der SchriftführerIn sowie dem/der KassierIn. Nach Bedarf und Beschluss der Generalversammlung kann der Vorstand um drei Stellvertreter, je einen für den/die Obmann/Obfrau, dem/der SchriftführerIn und dem/der KassierIn erweitert werden.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus dem Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung

einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, berechtigt eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. seiner Vorstandsmitglieder in Kraft.

(10) Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
(b) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
(c) Beschlussfassung über den Voranschlag;
(d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
(e) Bestellung von ProjektleiterInnen
(f) Vorbereitung der Generalversammlung;
(g) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
(h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
(i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
(j) Aufnahme und Kündigung von Projekten die dem Vereinszweck dienen
(k) Genehmigung und Ablehnung von Vereinsveranstaltungen
(l) Genehmigung und Ablehnung von Veröffentlichungen in der Vereinszeitung
(m) Unbeschadet des Punktes 10 lit. d dieser Statuten, ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmannes/Obfrau oder des/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten des/der KassierIn.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten FunktionärInnen erteilt werden.

(3) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, oder des Vorstandes fallen, unter Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der/Die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(5) Der/Die SchriftführerIn hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(6) Der/Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des/der SchriftführerIn und des/der KassierIn ihre StellvertreterInnen.

(8) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

§14 Die GeschäftsführerIn

Zur Führung von Zweigstellen des Vereins oder der Führung von vereinseigenen Unternehmungen oder Führung von organisatorisch eingrenzbaren Bereichen des Vereins können GeschäftsführerInnen bestellt werden. Ihre Bestellung obliegt dem Vorstand. Sie unterstehen dem vollen Weisungs- und Kontrollrecht des Vorstandes und sind diesem rechenschaftspflichtig. Die Tätigkeit der GeschäftsführerInnen ist entsprechend den Kriterien der Ausübung entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des/der GeschäftsführerInnen von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zum/zur GeschäftsführerIn bestellt werden.

§15 Die RechnungsprüferInnen

(1) Von der Generalversammlung werden mindestens zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(4) Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß die Bestimmungen von §11 Abs. 3,9 und 10.

§16 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden.

(3) Wurde zu Beginn der Vereinstätigkeit die Basisfinanzierung durch Bar- oder Sacheinlagen bewirkt, werden diese Einlagen mit genau demselben Wert (ohne Verzinsung bzw. Wertsteigerung) bei Beendigung des Vereins an die Gründungsmitglieder zurückgegeben. Im Fall von Sacheinlagen, werden diese nur dann zurückgegeben, wenn in der Zwischenzeit keine Wertsteigerung stattfand oder die eingetretene Wertsteigerung durch eine Ausgleichszahlung abgegolten wurde. Jegliche Form der Verzinsung bei Bargeldeinlagen bzw. zwischenzeitlicher Wertsteigerung ohne Ausgleichszahlung bei Sacheinlagen, ist ausgeschlossen.

(4) Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke muss das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für jene Zwecke verwendet werden, die in § 2 dieser Statuten genannt sind und die § 4a Abs 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechen.